

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 33/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. November 2005 - L 1 RA 188/05 -
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30. November 2005 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit als unzulässig angesehen und einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw entsprechend einer bis Dezember 1991 gewährten berufsbezogenen Zuwendung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 29. März 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger sieht folgende Frage als grundsätzlich bedeutsam an:
"Dürfen vom Gesetzgeber Regelungen und von den Gerichten Entscheidungen getroffen bzw von den Behörden Bescheide erteilt werden, die bewirken, dass entgegen dem Gebot des GG und des EV, die Einkommens- und Lebensverhältnisse Ost an West schrittweise anzugleichen, der Unterschied zwischen den Einkommens- und Lebensverhältnissen von Ost zu West ab dem Eintritt in den Ruhestand lebenslang nicht nur stag-



niert, sondern ständig größer wird?"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Seinem Vorbringen auf Bl 4 der Beschwerdebegründung könnte weiter die (Rechts-)Frage entnommen werden kann, ob Behörden und Gerichte verfassungs- und menschenrechtswidrige Gesetze anwenden dürfen bzw inwieweit das BSG neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu prüfen und eine Einschätzung der nachteiligen Wirkungen bestehender Gesetze vorzunehmen oder auf deren Beachtung durch die Instanzgerichte hinzuwirken hat.
- 8 Offen bleiben kann, ob der Kläger damit konkrete Rechtsfragen aufgeworfen hat, die im angestrebten Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu beantworten wären. Jedenfalls fehlt es bereits an der Klärungsbedürftigkeit. Klärungsbedürftig ist eine Sache nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11). Zum anderen ist eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, nicht mehr klärungsbedürftig, es sei denn, sie wäre es aus besonderen Gründen geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 6, 13, 65). Wird behauptet, die materiell-rechtliche Auffassung des LSG - wenn man ihr folge - verletze Verfassungsrecht, so ist unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vorzutragen, inwiefern die ggf aufgeworfenen Rechtsfragen aus verfassungsrechtlicher Sicht durch schon vorliegende Urteile abstrakt noch nicht abschließend beantwortet seien (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6). Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine eingehende Auseinandersetzung mit der vorhandenen Rechtsprechung erforderlich. Der bloße Hinweis auf angeblich verletzte Verfassungsnormen reicht für die Zulässigkeit der Beschwerde jedenfalls nicht aus (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45), vielmehr muss unter Auswertung auch der Rechtsprechung des BVerfG ausgeführt werden, worin die für einen Verfassungsverstoß wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt werden (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 145 mwN).
- 9 Insoweit fehlen Darlegungen, inwieweit die Fragen klärungsbedürftig, dh nicht bereits durch Gesetz und Rechtsprechung beantwortet sind. Teilweise führt der Kläger vielmehr Rechtsprechung des BSG und des BVerfG an (vgl Beschwerdebegründung Bl 11 ff), wonach zuvor aufgeworfene Fragen beantwortet seien, insbesondere indem er ausführt, das LSG sei von den höchstrichterlichen Entscheidungen abgewichen. Die Aufreihung von Literaturzitaten ohne Wiedergabe des Inhalts reicht nicht aus darzulegen, dass einer bestehenden Rechtsprechung maßgeblich widersprochen sei. Im Übrigen fehlen ausreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen.
- 10 Auch soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nicht. Dies gilt von vornherein insoweit, als eine Abweichung auch von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts (Bl 13 der Beschwerdebegründung) geltend gemacht wird. Denn insoweit stellt eine Abweichung keinen Zulassungsgrund dar (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist ferner in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vom 29. März 2006 nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 12 Den Ausführungen des Klägers könnte man entnehmen, dass er insbesondere folgende Rechtssätze als vom LSG aufgestellt ansieht:
- "Die Versichertenrente aus dem SGB VI, die aufgrund des AAÜG und des Überführungsbescheides mit den Rentenbescheiden festgestellt wird und allein aus der für die beigetretenen Bürger noch bestehenden ersten Säule der Alterssicherung resultiert, sichert nach Auffassung des BSG für den Großteil der Bevölkerung ein ausreichendes Leistungsvolumen für eine - gemessen am Arbeitsentgelt - angemessene Existenzgrundlage, die 'höher als ihr früher erworbener Gesamtanspruch' wäre, wobei die 'laufenden Rentenanpassungen' ... 'die Aushöhlung ihres Lebensstandards durch laufende Geldentwertung beendet' haben und die Beibehaltung des Lebensstandards sichern würden." (1)
- "Die DDR ist als Staats- und Völkerrechtssubjekt mit Ablauf des 2. Oktober 1990 vollständig und ersatzlos untergegangen; dasselbe gilt für ihre Rechtsvorschriften und die sich daraus ergebenden Rechte, Ansprüche und Anwartschaften, soweit Bundesrecht mit Geltung ab 3. Oktober 1990 sie nicht zu (sekundärem) Bundes- oder Landesrecht erhoben hat." (2)
- "Das vom GG vorgegebene Ziel, schrittweise einheitliche Lebensverhältnisse in Deutschland zu schaffen, braucht vom Gesetzgeber in einem einfachen Gesetz aufgrund des ihm zustehenden Ermessens durch die Abschmelzung der Zusatzrentenansprüche und bei der Systementscheidung des RÜG nicht eingehalten zu werden. Es darf Regelungen treffen, durch die sogar der Abstand zwischen dem Alterseinkommen Ost und dem Alterseinkommen West weiter erhöht wird." (3)
- 13 Dem stellt der Kläger verschiedene Rechtsausführungen des BSG und des BVerfG gegenüber. Der Senat lässt offen, ob er damit tragende abstrakte Rechtssätze des LSG sowie des BSG und des BVerfG herausgearbeitet hat. Denn der Kläger legt jedenfalls nicht dar, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf einer der vermeintlichen Abweichungen beruht.



- 14 Mit seinem Vortrag, die Entscheidung verstoße insbesondere gegen den Einigungsvertrag, rügt der Kläger vielmehr die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils und damit die Sachentscheidung als solche, die aber nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)